

S. 400 / Nr. 66 Familienrecht (d)

BGE 58 II 400

66. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Dezember 1932 i. S. Bischofberger gegen Disch.

Regeste:

Vaterschaft mit Standesfolge, Art. 323 ZGB.

1. Das Kind kann nur mit Standesfolge zugesprochen werden, wenn das Eheversprechen der Beiwohnung (Schwängerung) vorausgegangen ist. Bestätigung der Rechtsprechung.

2. Haben die Klägerin-Mutter und der Beklagte mehr als einmal geschlechtlich miteinander verkehrt, so brauchen die Kläger lediglich nachzuweisen, dass wenigstens ein Verkehr nach dem Eheversprechen stattgefunden hat; dem Beklagten bleibt es dann überlassen darzutun, dass die Schwangerschaft im Zeitpunkte des Eheversprechens schon bestanden habe. Bestätigung der Rechtsprechung.

3. Ob das Verlöbnis von der Klägerin - Mutter aufgelöst wurde und aus welchem Grunde, ist unerheblich.

Mit Standesfolge muss das Kind dem Beklagten gemäss Art. 323 ZGB zugesprochen werden, wenn er der Mutter die Ehe versprochen hat. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist dabei nicht gleichgültig, ob das Eheversprechen vor oder nach der Beiwohnung abgegeben wurde. Nur wenn das Eheversprechen der Beiwohnung vorausging, rechtfertigt sich die für den Beklagten schwerwiegende Rechtsfolge der Zusprechung des Kindes mit Standesfolge. Von diesem Grundsatz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzugehen, an dem in konstanter Praxis und mit eingehender Begründung auch gegenüber Anfechtungen aus der Doktrin festgehalten worden ist

Seite: 401

(vgl. BGE 52 II 312 und dort zitierte Urteile, insbesondere 44 II 19), besteht kein Anlass.

Nicht Voraussetzung ist dagegen, dass das Eheversprechen dem ersten, zwischen der Klägerin-Mutter und dem Beklagten stattgefundenen Geschlechtsverkehr vorausgegangen sei, vielmehr braucht es nur vor der Schwängerung abgegeben worden zu sein (BGE 52 II 312).

Im vorliegenden Falle hatten sich die Klägerin-Mutter und der Beklagte am 7. März 1931 verlobt. Um diese Zeit fand der erste Geschlechtsverkehr statt, der dann zum mindesten in den auf die Verlobung unmittelbar folgenden Wochen noch wiederholt wurde. Damit steht freilich nicht fest, dass auch erst der Verkehr nach der Verlobung zur Konzeption geführt hat. Da derselbe ebenfalls noch in die kritische Zeit fällt, besteht aber auf jeden Fall diese Möglichkeit. Das muss für die Zusprechung des Kindes mit Standesfolge genügen. Den Klägern den Beweis dafür auferlegen, dass die Schwangerschaft auf den Verkehr nach und nicht auf denjenigen vor dem Eheversprechen zurückzuführen sei, hiesse das Klagerecht in den meisten dieser Fälle illusorisch machen. Natürlich muss dann andererseits dem Beklagten der Nachweis vorbehalten werden, dass die Schwangerschaft tatsächlich im Zeitpunkte des Eheversprechens schon bestanden habe. In diesem Sinne hat das Bundesgericht bereits in BGE 56 II 155 entschieden. Dabei ist keineswegs zu bestreiten, dass im einzelnen Falle für den Beklagten der Beweis der frühern Konzeption ebenso schwer zu erbringen sein mag, wie es für die Kläger der Nachweis des Gegenteils wäre. Allein hat der Beklagte eben doch nach dem Eheversprechen und innerhalb der kritischen Zeit mit der Klägerin Mutter noch geschlechtlich verkehrt, so erscheint es grundsätzlich immerhin weniger unbillig, ihn die vollen möglichen Rechtsfolgen eines solchen Verkehrs tragen zu lassen, als den Klägern den Anspruch auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Empfängniszeitpunktes einfach zu

Seite: 402

versagen. Den genannten Nachweis hat aber der Beklagte hier nicht einmal angetragen.

Unerheblich ist sodann, dass die Klägerin-Mutter das Verlöbnis aufgelöst hat und dazu noch angeblich grundlos. Das Gesetz stellt für die Zusprechung mit Standesfolge einzig darauf ab, ob das Kind unter einem Eheversprechen gezeugt wurde, und nicht darauf, ob dieser oder jener Elternteil das Zustandekommen der Ehe verhindert habe und ob das mit oder ohne Grund geschehen sei.

Das Kind ist dem Beklagten daher mit Standesfolge zuzusprechen